

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

446/A.B.
zu 431/JAnfragebeantwortung

Eine ihm am 21. März 1952 übermittelte Anfrage der Abg. Eibegger und Genossen, betreffend Vermögensverfall, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. Tschadiek wie folgt:

Wie die Herren Anfragesteller zutreffend ausführen, fällt die Durchführung des Vermögensverfalles nicht in mein Ressort. Sie obliegt vielmehr gemäss § 20 Abs.3 einer "Verwertungsstelle". Als solche wurde mit der Verordnung vom 2.2.1946, BGBL.Nr.60, das damalige Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bestimmt. Diesem Ministerium oblag auf Grund des § 2 Abs.1 des BG. vom 1.2.1946, BGBL.Nr.56, unter anderem die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von Vermögenschaften und Vermögensrechten hinsichtlich der durch richterliches Erkenntnis nach den Bestimmungen des Verbotsgegesetzes, Kriegsverbrechergesetzes, Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes für verfallen erklärten Vermögen. Nach der Auflösung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurden durch § 4 Abs.1 Z.1 lit. e des Bundesgesetzes vom 16.12.1949, BGBL.Nr.24/1950, unter anderem die oben angeführten Agenden des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf das Bundesministerium für Finanzen übertragen, welches nunmehr als die in § 20 Abs.3 VvVvG. genannte "Verwertungsstelle" tätig ist.

Die Gerichte sind an der Tätigkeit der Verwertungsstelle nur insoweit beteiligt, als sie gemäss § 21 Abs.1 VvVvG. der Verwertungsstelle das Verfalls-erkenntnis zuzufertigen und im Falle vorausgegangener Beschlagnahme die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben haben.

Daraus ergibt sich, dass dem Bundesministerium für Justiz keinerlei Weisungsrecht hinsichtlich der Durchführung des Vermögensverfalles zusteht. Dementsprechend sind auch seitens des Bundesministeriums für Justiz keinerlei diesbezügliche Weisungen, insbesondere also auch keinerlei Weisungen, die vorsehen, dass der Vermögensverfall nach dem NS-Gesetz auch auf die zur Berufsausübung unentbehrlichen Gegenstände ausgedehnt werden soll, ergangen.

Die Bundesregierung hat schon am 4. Oktober 1949 beschlossen, dass bei der Durchführung des Vermögensverfalles die Bestimmungen des § 251 EO sinngemäß anzuwenden sind. Die Voraussetzungen für eine sinngemäss Anwendung der

2. Beiblatt

Beiblatt zum Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

Bestimmungen des § 251 EO (wonach unter anderem die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände der Exekution entzogen sind) müssen - und diesen Rechtsstandpunkt vertritt das Bundesministerium für Justiz - bereits im Augenblick der Rechtskraft des Vermögensverfallserkenntnisses vorliegen, weil schon in diesem Augenblick das dem Verfall unterliegende Vermögen in das Eigentum der Republik Österreich übergeht. Der Umfang des mit der Rechtskraft des Vermögensverfallserkenntnisses eintretenden Vermögensverfalles wird daher durch die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 251 EO nur insoweit beschränkt, als nicht durch die Rechtsfolgen eines volksgerichtlichen Erkenntnisses oder durch Sühnefolgen die Berufsausübung des vom Vermögensverfall Betroffenen ohnehin ausgeschlossen ist. Eine nachträgliche Wiederzulassung zur Berufsausübung kann an dem bereits eingetretenen Vermögensverfall nichts mehr ändern, weil Verfügungen über Bundes Eigentum grundsätzlich nur im Woge der Gesetzgebung, durch Verwaltungsakt nur im Rahmen bundesgesetzlicher Ermächtigung möglich sind.

Zusammenfassend kann ich also die an mich gerichtete Anfrage dahingehend beantworten, dass mir eine Erteilung von Weisungen, betreffend die Durchführung des Vermögensverfalles, ressortmäßig überhaupt nicht obliegt und dass ich daher auch keinerlei Weisungen erteilt habe, die vorsehen, dass der Vermögensverfall nach dem Nationalsozialisten-Gesetz auch auf die zur Berufsausübung unentbehrlichen Gegenstände ausgedehnt werden soll.

-.-.-.-.-